

Kunden mit ärztlichem Attest müssen keine Maske tragen.

Kunden und Begleitpersonen klagen, dass sie, obwohl sie ein ärztliches Attest zum Beispiel auf Grund einer Behinderung, vorlegen, der Zutritt zu Geschäften ohne Maske verwehrt wird.

- Nach Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist jedoch die Überprüfung, ob ein Befreiungsgrund für die Kunden und Begleitpersonen tatsächlich vorliegt, nicht Aufgabe des Betreibers eines Geschäftes, sondern liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden.
- Zudem ist der Adressat eines etwaigen Bußgeldbescheides nicht der Ladenbetreiber, sondern die Kunden selbst.
- Ängste der Betreiber, für Verstöße in Haftung genommen zu werden, sind daher unbegründet.